

concentus²¹

Vereinsstatuten

(Gem. Vereinsgesetz 2002 – VerG BGBl. I Nr. 66/2002)

ZVR-Zahl 711290521

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Orchesterverein Concentus21".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Alle personenbezogenen Angaben gelten gleich für Frauen und Männer

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die gemeinsame Musikausübung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen gemeinsame Probenarbeit, gemeinsame Auftritte, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Künstlern außerhalb des Vereins.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sponsorbeiträge
 - d).Eintrittsgelder

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ein Orchesterinstrument ausreichend beherrschen, somit am Orchesterspiel teilnehmen können und sich auch sonst voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Kriterien für die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied sind:
 - Beherrschung eines Orchesterinstrumentes
 - Verlässlichkeit bei der Einhaltung der Proben- und Konzerttermine
 - Mitarbeit bei der Vereinsarbeit
 - Gewinnung von Zuhörern bei den Konzerten
- (3) Fördernde Mitglieder sind jene, die sich nicht am Orchesterspiel beteiligen, aber auf andere Weise den Vereinszwecken dienen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ohne Einschränkung, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Mitgliedschaft geht eine 3-malige Probenteilnahme voraus.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit nach einer erfolgten Konzertproduktion erfolgen und sollte rechtzeitig dem Vorstand angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung seinen Verpflichtungen, insbes. Termineinhaltung bei Proben und Aufführungen und Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Ebenso ist unehrenhaftes Verhalten ein Ausschließungsgrund.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Rechnungsprüfer.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von 10% der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind zuvor dem Vorstand bekannt zu geben.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmausübung bei Abwesenheit ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Obmann
- Kassier
- Schriftführer
- musikalischen Leiter

Zu jeder Funktion kann ein Stellvertreter gewählt werden.

Weitere Funktionäre (Konzertmeister, WEB-Admin, Orchesterwart etc.) können jederzeit in den Vorstand per einfachen Beschluss kooptiert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Im Interesse der Effizienz und der guten Kommunikation sollen Vorstandssitzungen regelmäßig abgehalten werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand in seiner Gesamtheit zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands in seiner Gesamtheit

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Kalenderjahr, sowie des Voranschlags für das jeweils kommende Kalenderjahr,
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung,
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die anderen Vorstandsmitglieder unterstützen ihn dabei.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten, dh bei vermögensrelevanten Dispositionen des Obmanns und des Kassiers.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, sowie die Mitgliederliste. Er ist verantwortlich für die Veranlassung der vereinsrechtlicher Aufgaben.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, sowie für die Legung des Rechnungsabschlusses sowie den Entwurf des Voranschlages.
- (7) Der Kassier ist für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge zuständig.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers trifft der Obmann die Vertretungsentscheidung.
- (9) Der musikalische Leiter ist in Absprache mit dem Vorstand für die Zusammensetzung des Orchesters und für die Programmgestaltung und die Auswahl der Aufführungsorte zuständig.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers trifft der Obmann die Vertretungsentscheidung.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Wien, im Mai 2013

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Mit Bescheid GZ X-11.170 .vom 7.7.2013 der Vereinsbehörde vom wurden obige Statuten genehmigt.